

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Hinzuziehung von Gutachten und anderer Unterlagen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Ausweisung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten in Thüringen - nachgefragt**

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4420 in Drucksache 7/7660 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4711** vom 13. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Mai 2023 beantwortet:

1. Wann wurde das interne Kurzgutachten bezüglich des Kleinen Thüringer Walds erstellt?

Antwort:

Das "Kurzgutachten zur Darstellung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Kleinen Thüringer Waldes als Landschaftsschutzgebiet unter Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben" wurde im April 2022 erstellt.

2. Wurde dieses Kurzgutachten den Petenten der Petition zur Ausweisung des Kleinen Thüringer Walds als Landschaftsschutzgebiet zur Verfügung gestellt, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht? Auf welchem Wege können die Petenten das Kurzgutachten erlangen?

Antwort:

Ergänzende Unterlagen zu Petitionen werden den Petenten ausschließlich vom Petitionsausschuss (PetA) oder der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellt. Seitens des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) werden solche Unterlagen nicht versandt, zudem von Seiten der Petentin keine Anfrage nach Bereitstellung des oben genannte Kurzgutachtens erfolgte.

3. Warum wurde für den Kleinen Thüringer Wald ein internes Kurzgutachten erstellt und warum wurden nicht wie bei den anderen tabellarisch aufgeführten Gutachten Dritte beziehungsweise die Arbeit von Landschaftsplanungen, unteren Naturschutzbehörden oder das Fachinformationssystem hinzugezogen und welche Rolle spielt es dabei, dass es sich bei einer Ausweisung des Kleinen Thüringer Walds um ein Landschaftsschutzgebiet und nicht um ein Naturschutzgebiet handelt?

Antwort:

Die Erstellung des unter Nummer 1 genannten Kurzgutachtens erfolgte im Zusammenhang mit der Petition E-51/20 (Ausweisung des Kleinen Thüringer Waldes als Landschaftsschutzgebiet).

Für die Erstellung des Kurzgutachtens wurde vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als Obere Naturschutzbehörde das Fachinformationssystem (FIS) Naturschutz ausgewertet. Dieses wurde nicht zitiert, da es sich beim FIS um keine Literaturquelle handelt. Die Einbeziehung Dritter war nicht erforderlich, da das TLUBN über ausreichendes Fachwissen verfügte.

Dass es sich beim "Kleinen Thüringer Wald" nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, spielt im Zusammenhang mit dem Kurzgutachten keine Rolle.

4. Plant die Landesregierung, etwaige andere als Landschaftsschutzgebiet infrage kommende Gebiete zukünftig über ein internes Kurzgutachten zu beurteilen und wenn ja, warum?

Antwort:

Die Entscheidung zur gutachterlichen Bewertung erfolgt einzelfallbezogen durch die dafür zuständige Obere Naturschutzbehörde im TLUBN.

5. Erachtet die Landesregierung ein internes Kurzgutachten bezüglich der Beurteilung des Kleinen Thüringer Walds als Landschaftsschutzgebiet als ausreichend und wenn ja, warum?

Antwort:

Ja; das unter Nummer 1 genannte Kurzgutachten reicht zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des "Kleinen Thüringer Waldes" aus. Die im Kurzgutachten zur Beurteilung eines Unterschutzstellungserfordernisses behandelten Aspekte sind hinreichend ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

6. Plant die Landesregierung, in den kommenden fünf Jahren ein weiteres Gutachten bezüglich des Kleinen Thüringer Walds zu erstellen oder erstellen zu lassen, wenn ja, wann, unter Beteiligung welcher anderer Behörden oder Hinzuziehung welcher Unterlagen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, da es im Ergebnis des oben genannte Kurzgutachtens keine entsprechende Veranlassung dafür gibt.

7. Welche Faktoren müssten vorliegen, damit der Kleine Thüringer Wald als schutzbedürftig eingestuft wird? Welche Faktoren lagen für Naturschutzschutzgebiete respektive entsprechende Gebiete vor der Ausweisung vor, die seit dem Jahr 2015 als schutzbedürftig eingestuft wurden?

Antwort:

Diese Frage wird regelmäßig nicht pauschal, sondern gebietsspezifisch und unabhängig vom Schutzgebietstyp geprüft und beantwortet. Im vorliegenden Fall wurde eine Schutzbedürftigkeit durch die zuständige Obere Naturschutzbehörde nicht bejaht.

8. Wurde das interne Kurzgutachten bezüglich des Kleinen Thüringer Walds als Schriftstück dem Petitionsausschuss oder dem mitberatenden Fachausschuss zur Verfügung gestellt, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Kurzgutachten wurde dem zuständigen Mitarbeiter des Petitionsreferates im Thüringer Landtag am 5. April 2023 zur Verfügung gestellt.

Der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat letztmalig in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 zur Petition E-51/20 beraten und im Ergebnis dieser Beratung eine Stellungnahme an den Petitionsausschuss beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt existierte das in Rede stehende Kurzgutachten zur Ausweisung des Thüringer Waldes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) noch nicht.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Dezember 2021 wurde erstmalig die Erstellung eines Kurzgutachtens in Erwägung gezogen.

Im Petitionsausschuss am 19. Januar 2023 hat der im TMUEN zuständige Mitarbeiter zu den Inhalten des Kurzgutachtens ausgeführt: "Eine Gefährdung und eine Schutzbedürftigkeit des betrachteten Gebiets sei nicht zu erkennen und eine Ausweisung [als LSG] nicht erforderlich." Der Petitionsausschuss

hat daraufhin die Petition gemäß § 17 Nr. 2 b) ThürPetG für erledigt erklärt. Die Zurverfügungstellung des Kurzgutachtens wurde seitens der Mitglieder des Petitionsausschusses nicht explizit erbeten.

9. Welchen Inhalt hat das Kurzgutachten zur Beurteilung des Kleinen Thüringer Walds?

Antwort:

Im Kurzgutachten wird der "Kleine Thüringer Wald" als Landschaftsteilraum charakterisiert und hinsichtlich seiner Biotoptypen- und Artenausstattung, der Unzerschnittenheit sowie seiner Erholungseignung beschrieben. Weiterhin erfolgt eine Darstellung der regionalplanerischen Vorgaben sowie eine Bewertung der Landschaftsbildqualität mit regionalplanerischem Bezug. Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes werden beurteilt.

Stengele  
Minister